

Richtlinien des Gemeinderates für Strassenreklamen

Diese Richtlinien treten per 01. Juli 2013 in Kraft.

1. Allgemein

Als Basis dienen die Richtlinien des Kantons Thurgau über Strassenreklamen vom März 2007.

Grundsätzlich sind die Einverständnisse von Grundeigentümern/Bewirtschaftern und bei Bewilligungspflicht das Einverständnis der Gemeinde einzuholen

2. Werbungen ausserorts

Werbungen ausserorts, d.h. ausserhalb des Baugebietes gemäss Zonenplan, ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung setzt Standortgebundenheit voraus.

3. Werbungen innerorts

a. Temporäre Werbung innerorts

- Die Dauer der Werbung ist auf 3 Wochen beschränkt
- Die Werbung ist sofort nach dem Anlass abzuräumen
- Das Werbeverbot bei Kandelabern bleibt gemäss früherem Gemeinderatsbeschluss bestehen. Dies gilt auch für Wahlen.
- Es ist nur Werbung von lokalen Vereinen und lokalem Gewerbe gestattet

b. Permanente Werbung innerorts

- Werbung ist nur für lokales Gewerbe zulässig
- Werbegesellschaften müssen ein Baugesuch einreichen

Werbungen die nicht diesen Richtlinien entsprechen werden entfernt und entsorgt.